

Satzung

Förderverein für das Kath. Kinderhaus St. Johann Baptist Gröbenzell

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen
"Förderverein für das Kath. Kinderhaus St. Johann Baptist Gröbenzell e. V."
- (2) Sitz des Vereins ist Gröbenzell.
- (3) Der Verein ist ins Vereinsregister einzutragen.
- (4) Die postalische Anschrift des Vereins ist:
Förderverein für das Kath. Kinderhaus St. Johann Baptist Gröbenzell
Klosterweg 3
82194 Gröbenzell
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung für das Kath. Kinderhaus St. Johann Baptist der Katholischen Kirchenstiftung St. Johann Baptist in Gröbenzell .
Der Verein wird hierbei als Förderkörperschaft i. S.d. § 58 Nr. 1 AO tätig, die ihre Mittel ausschließlich und unmittelbar für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der in Satz 1 genannten Einrichtung verwendet.
Er beschafft Mittel zweckgebunden zur Förderung der Kinder im Kath. Kinderhaus St. Johann Baptist Gröbenzell.
Die Mittel sollen dabei allen Gruppen für das Kath. Kinderhaus , unabhängig ob Kindergarten oder Hort gleichermaßen zu Gute kommen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand mittels Mitgliedsantrag schriftlich beantragt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Ein Vereinsaustritt kann nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn das Mitglied
a) in schwerwiegender Weise gegen die Zwecke des Vereins verstoßen hat;

- b) schuldhaft und öffentlich das Ansehen des Vereins oder für das Kath. Kinderhaus geschädigt hat;
- c) trotz schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist.

§ 5 Beitrag, Spenden

- (1) Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Darüber hinaus können Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.
- (3) Bescheinigungen über Spenden und Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand ausgestellt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus den folgenden Mitgliedern:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer/in
 - e) sowie Beisitzer, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung für den jeweiligen Wahlturnus festgelegt wird.
- (2) Im Vorstand sollte Kindergarten und Hort mindestens durch einen Vertreter vertreten sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Ämter Abs. 1 a) bis e) sind in jeweils getrennten Wahlgängen geheim zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Zum Vorstand wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.
- (5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und erhält keine Vergütung.
Notwendige Sachaufwendungen können nach Vorstandsbeschluss erstattet werden.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptieren.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Nach außen wird der Verein durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende Vorsitzende/n vertreten.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung. Er bestimmt insbesondere, wie die Mittel des Vereins zur Erreichung des Vereinszweckes eingesetzt werden. Weiterhin führt der Vorstand die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Der/Die Vorsitzende nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen
- (3) Der/Die Stellvertretende/r Vorsitzende/r vertritt den/die Vorsitzende:
- (4) Der/die Kassenwart/in nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Verwaltung der Finanzen
 - b) Erstellung des Kassenberichts
- (5) Der/Die Schriftführer/in nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Protokollerstellung bei Mitgliederversammlungen
 - b) Protokollerstellung bei Vorstandssitzungen
- (6) Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsverteilung durch Beschluss selbst.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ist zuständig für
- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Genehmigung der Jahresabrechnung;
 - b) die Festsetzung des Beitragsrahmens;
 - c) die Wahl des Vorstandes, einschließlich der Festlegung der Anzahl der zu wählenden Beisitzer;
 - d) die Entlastung des Vorstandes;
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Lauf eines Geschäftsjahres zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 20 Prozent der Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstandsvorsitzenden in Textform. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Stimm- und Rederecht. Stimm- oder Rederecht können auch in Vollmacht durch Nichtmitglieder wahrgenommen werden.
- (6) Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, sofern der Antragsgegenstand nicht ohnehin auf der durch den Vorstand geladenen Tagesordnung steht.
- (7) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Alle weiteren Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Geheime Abstimmung findet statt, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.
- (8) Nach 23 Uhr sind Wahlen oder Abstimmungen nur zulässig, wenn dies von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern vor 23 Uhr beschlossen wurde. Nach 24 Uhr sind Wahlen oder Abstimmungen nicht zulässig.

§ 10 Der Beirat

- (1) Der Beirat, der aus bis zu fünf Mitgliedern besteht, hat beratende Funktion und unterstützt den Vorstand in jeglicher Hinsicht.
- (2) Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand berufen

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchenstiftung St. Johann Baptist in Gröbenzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in für das Kath. Kinderhaus St. Johann Baptist Gröbenzell zu verwenden hat.